

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 2 V / Verfassungsdienst
A-9021 Klagenfurt

Zahl: Verf- 1191/3/1997

Auskünfte: Dr. Glantschnig
Telefon: (0463) 536 - 30204
Telefax: (0463) 536 - 32007

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957,
das Heeresversorgungsgesetz und das
Verbrechensopfergesetz geändert werden;
Stellungnahme

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde
richten und die Geschäftszahl angeben.

DVR: 0062413

An das
Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. 81 -GE/19	
Datum: 9. OKT. 1997	
Verteilt 10/10/97	

H. Kary

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, das Heeresversorgungsgesetz und das Verbrechensopfergesetz geändert werden, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 8. Oktober 1997
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko

FdRdA:

Wawagur

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 2 V / Verfassungsdienst
A-9021 Klagenfurt

Zahl: Verf- 1191/3/1997

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: (0463) 536 - 30204

Telefax: (0463) 536 - 32007

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, das Heeresversorgungsgesetz und das Verbrechensopfergesetz geändert werden; Stellungnahme

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl angeben.

DVR: 0062413

**An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales**

**Stubenring 1
1010 WIEN**

Zu den mit Schreiben vom 25. September 1997, Zl. 41.010/1-5/97, zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, das Heeresversorgungsgesetz und das Verbrechensopfergesetz geändert werden, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

1. Nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 bestehen die dort im § 18 geregelte Pflegezulage und das Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz nebeneinander, wobei die Leistungen gegenseitig angerechnet werden. In diesem Zusammenhang darf die zwischen Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG abgeschlossene Vereinbarung vom 6. Mai 1993 über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen in Erinnerung gerufen werden, in der die Vertragspartner übereinkamen, die Vorsorge für pflegebedürftige Personen bundesweit nach gleichen Zielsetzungen und Grundsätzen zu regeln, wobei die Pflegeleistungen unabhängig von der Ursache der Pflegebedürftigkeit gewährt werden und unter gleichen Voraussetzungen gleiche Leistungen als Mindeststandard gesichert werden sollen. Inwieweit das Bestehen zweier an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpfte pflegebezogene Leistungen nebeneinander den von Bund und Länder mit der gegenständlichen Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen entspricht, ist fraglich.
2. Mit der im Entwurf vorgesehenen Änderung des § 18 Abs. 4 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, wird eine nicht unwesentliche Erhöhung der als Pflegezulage gewährten Geldleistungen in allen fünf Stufen in Aussicht genommen. Diese geplante Anhebung stellt eine Abweichung zu der im übrigen generell beabsichtigten

- 2 -

Nichtanpassung der Pflegegelder nach den Pflegegeldgesetzen. Dieser Widerspruch kommt auch in den Erläuterungen zu Art. I Z 6 und 22 zum Ausdruck, wo es ausdrücklich heißt: "Im Hinblick auf die Nichtanpassung der Pflegegelder nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) wäre auch von einer Anpassung der Pflege- und Blindenzulagen nach dem KOVG und dem HVG, bei denen es sich um dem Pflegegeld vergleichbare Leistungen handelt, abzusehen." Warum trotz dieser in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachten Harmonisierungsabsicht mit den vorgelegten Entwurf eine Anpassung vorgenommen wird, ist unerklärlich.

In diesem Zusammenhang bleibt allerdings zu bemerken, daß die im vorgelegten Entwurf geplante Anpassung der Pflegezulagenbeträge neuerlich Forderungen nach Valorisierung der Leistungen nach dem Bundespflegegeldgesetz aber auch den Landesgesetzen auslösen dürfte. Im Hinblick darauf, daß derartigen Forderungen im Hinblick auf die Kostenfolgen nicht Rechnung getragen werden könnte und auf der Landesebene die Haushalte für die Jahre 1998 und 1999 bereits fixiert sind, ohne daß dabei Anpassungen im Pflegegeldbereich vorgesehen wären, sollte die in den Erläuterungen intendierte Vorgangsweise auch im vorgelegten Gesetzentwurf berücksichtigt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 8. Oktober 1997
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko

FdRdA:

Skowaguer